



BETRIEBSRENTNER e.V. Gemeinnütziger Selbsthilfe-Verein

DER BRV INFORMIERT - 01/2018

Das Betriebsrentenstärkungsgesetz (BRSG) 2017

Stärkt es die Rechte aller Betriebsrentner oder schwächt es sie?

Mit dem Gesetz sollte diese Vorsorgeform eigentlich neu belebt werden, doch was haben sich die mit der Thematik offensichtlich überforderten Politiker von den Lobbyisten da nur einreden lassen?

Die betriebliche Altersversorgung (bAV)

Die klassische bAV als Direktzusage des AG hat sich über die letzten 50 Jahre nicht zuletzt durch fortwährende, willkürliche Eingriffe des Gesetzgebers von einer rein AG-finanzierten Sozialleistung hin zu einer Versicherungsleistung entwickelt, wobei die Beitragslast und alle Auszahlungsrisiken sukzessive auf den Arbeitnehmer (AN) bzw. den späteren Betriebsrentner übergingen.

Die heutige Bedeutung der Pensionskassen (PenKa)

Der AG wählt den Durchführungsweg nach den Vorgaben des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG). Er erteilt entweder eine Direktzusage, tritt einer PenKa oder einem Pensionsfonds bei, oder aber schließt für den AN eine Direktversicherung (DV) ab.

Viele Versorgungsformen aus Direktzusagen wurden aber in den letzten Jahren in eine PenKa oder einen Pensionsfond ausgelagert, die nun das Rücklagenkapital verwalten und die Betriebsrenten (BR) auszahlen. Heute beziehen von den ca. 3 Mio. Betriebsrentnern nahezu die Hälfte ihre BR über eine der 140 PenKas und die andere Hälfte über einen der anderen Durchführungswege.

Regulierte oder deregulierte PenKa

Wählt der AG den Durchführungsweg über eine PenKa, kann er eine eigene gründen, oder aber einer überbetrieblichen, einer deregulierten PenKa beitreten. Dabei sind die Rechte der AN unterschiedlich.

In einer regulierten oder Firmen-PenKa wird der AN Mitglied und besitzt Mitbestimmungsrechte. Sie ist meist ein regulärer Verein im Sinne der §§ 30ff BGB, deren Zweck lediglich die Abwicklung von Rentenleistungen ist. Die Beiträge zahlt i.d.R. der AG, die der AN oft auch freiwillig aufstocken kann. Hier haftete der AG nach §1 Abs. 1 Satz 3 BetrAVG und der bisherigen BAG-Rechtsprechung für die Erfüllung der Leistungen und konnte die Zahlung der Betriebsrente, aber auch die Anpassung nicht verweigern, wenn die PenKa unterfinanziert und er selbst aber wirtschaftlich erfolgreich war.

Die bAV ist ein eher kompliziertes Rechtsgebiet, ausgehend vom im Arbeitsrecht enthaltenen Betriebsrentenrecht erlangt man nur ein ausreichendes Verständnis, wenn man neben der Versicherungsmathematik auch das Versicherungsvertrags- und das Wirtschaftsverwaltungsrecht durchdringt. Ferner spielen das Vereinsrecht im BGB und das Versicherungsaufsichtsrecht (VAG) eine wichtige Rolle, wobei in letzterem auch die Kontroll- und Aufsichtspflicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) für Firmen-PenKas geregelt ist.

Bei der überbetrieblichen, deregulierten PenKa, schließt der AG einen Versicherungsvertrag

BETRIEBSRENTNER e.V.
Geschäftsführender Vorstand:
Vereinsadresse / Postadresse:
Telefon mit AB / Fax:
Bankverbindung:

Gemeinnütziger Selbsthilfe-Verein für Betriebsrentner / – Rentnerinnen und Versorgungsempfänger
Wilhelm Fischer (1. Vorsitzender), H. Jürgen Zaun (2. Vorsitzender)
Postfach 10 11 15 in 86881 Landsberg am Lech
08105 – 3945281 / 241885 E-Mail: info@betriebsrentner.de Web: www.betriebsrentner.de
VR Bank eG., Weßling IBAN: DE88 7009 3200 0002 0262 52 BIC (Swift): GENODEF 1STH



BETRIEBSRENTNER e.V. Gemeinnütziger Selbsthilfe-Verein

zugunsten des AN ab, der in diesem Vertragsverhältnis lediglich die versicherte Person und indirekter Beitragszahler aus Lohnverzicht ist und keine Mitbestimmungsrechte hat.

Das Vertragsverhältnis ist ähnlich dem einer DV, bei dem der AG alleiniger Versicherungsnehmer der PenKa ist, der er durch Anmeldung beiträgt. Obwohl der AN über seinen AG nur indirekt mit der PenKa verbunden ist, gesteht ihm die aber im Versorgungsfall einen eigenen Rechtsanspruch zu.

Der direkte Anspruchsvergleich

Eine deregulierte PenKa muss die im Versicherungsvertrag **garantierten Anteile** auszahlen, d.h. Neben der Rente auch die erwirtschafteten Überschüsse. Diese Leistungen sind also sicher.

Bei der regulierten PenKa **gibt es keine Garantien**. Bislang sicherte jedoch die Rechtsprechung, dass der AG für die Nichtleistung der Pensionskasse nach §1 Abs. 1 Satz 3 BetrAVG in Verbindung mit §1 Abs. 1 Satz 2 BetrAVG einzustehen hatte.

Was hat das BRSG nun daran geändert?

Das BRSG hat faktisch der Direktzusage den Todesstoß versetzt. Stattdessen sollen alle AN in Zukunft mit Ihrem Arbeitsvertrag eine eigenfinanzierte bAV-Versicherung zeichnen, der sie zwar widersprechen können, so sie zuvor über dieses Recht, die mit dem Vertrag verbundenen Kapital-Risiken und das aufgeklärt wurden, was in der Auszahlungsphase sonst noch auf sie zukommt.

Da man für die Durchführung dieser bAV die Arbeitgeberverbände und die Gewerkschaften verpflichtet hat, sich auf ein Versicherungsmodell zu einigen, das auch die Mitarbeiter aus Mittelstandsunternehmen und Handwerk mit einbindet, bleibt es spannend abzuwarten, wie dies ohne eine tarifliche Einbindung der beiden Letztgenannten gelingen soll.

Das BRSG hat aber auch rückwirkend die Einstandspflicht der AG für zahlungsschwache Firmen-PenKas aufgehoben, was erstmals das ArbG München mit Urteil vom 19.06.2018 so bestätigt hat.

In dieser Nichtanpassungs-Klage verwies die Beklagte auf den mit dem BRSG eingeführten Absatz 1a des § 30c BetrAVG, der besagt, dass die Anpassungspflicht gemäß BetrAVG

- **§ 16 Abs. 3 Satz 2 entfällt**, wenn die bAV über eine DV im Sinne des § 1b Abs. 2 BetrAVG oder über eine Pensionskasse im Sinne des § 1b Abs. 3 BetrAVG durchgeführt wird und ab Rentenbeginn sämtliche auf den Rentenbestand entfallende Überschussanteile zur Erhöhung der laufenden Leistungen verwendet wurden, **und dass**
- **dieser Entfall auch für Anpassungszeiträume gilt, die vor dem 01.01.16 liegen**, falls in diesen Zeiträumen nicht bereits Klage wegen Nichtanpassung erhoben wurden.

Folglich werden wohl alle Nichtanpassungs-Klagen, die nach dem 01.01.16 bei Gericht eingingen ebenso abschlägig beschieden und solche, die jetzt noch eingehen, gar nicht mehr angenommen. Speziell auf Drängen der Banken hat die Politik billigend in Kauf genommen, dass Betriebsrentner einer Firmen-PenKa, wie es auch der Versicherungsverein der Banken (BVV) ist, gegenüber ihren noch vom AG direkt versorgten Rentnerkollegen, nun mit dem Verlust ihres Anpassungsrechts, zumindest aber mit dem des rechtswirksamen Einspruchs gegen die Nichtanpassung benachteiligt sind. Diese PenKa-Rentner stehen daher auf derselben Verliererstraße, wie ihre Rentnerkollegen aus insolventen Betrieben, deren Versorgungsordnung keine feste jährliche Anpassung vorsah.

BETRIEBSRENTNER e.V.
Geschäftsführender Vorstand:
Vereinsadresse / Postadresse:
Telefon mit AB / Fax:
Bankverbindung:

Gemeinnütziger Selbsthilfe-Verein für Betriebsrentner / – Rentnerinnen und Versorgungsempfänger
Wilhelm Fischer (1. Vorsitzender), H. Jürgen Zaun (2. Vorsitzender)
Postfach 10 11 15 in 86881 Landsberg am Lech
08105 – 3945281 / 241885 **E-Mail:** info@betriebsrentner.de **Web:** www.betriebsrentner.de
VR Bank eG., Weßling **IBAN:** DE88 7009 3200 0002 0262 52 **BIC (Swift):** GENODEF 1STH



BETRIEBSRENTNER e.V. **Gemeinnütziger Selbsthilfe-Verein**

Wir sehen im Abs. 1a des §30c BetrAVG einen klaren Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz des Artikel 3 unseres Grundgesetzes (GG) und wollen dies mit einer Musterfeststellungsklage aufzeigen. Ein entsprechendes Rechtsgutachten wurde bereits beauftragt.

Landsberg, 31.08.2018

Siehe hierzu auch BRV-Info 02/2018 „Musterfeststellungsklage“

BETRIEBSRENTNER e.V.
Geschäftsführender Vorstand:
Vereinsadresse / Postadresse:
Telefon mit AB / Fax:
Bankverbindung:

Gemeinnütziger Selbsthilfe-Verein für Betriebsrentner / – Rentnerinnen und Versorgungsempfänger
Wilhelm Fischer (1. Vorsitzender), H. Jürgen Zaun (2. Vorsitzender)
Postfach 10 11 15 in 86881 Landsberg am Lech
08105 – 3945281 / 241885 **E-Mail:** info@betriebsrentner.de **Web:** www.betriebsrentner.de
VR Bank eG., Weßling **IBAN:** DE88 7009 3200 0002 0262 52 **BIC (Swift):** GENODEF 1STH